2020-12

Veröffentlicht am 15.09.2020

Nr. 12/S. 115

Seite

116-117

Tag Inhalt

15.09.20 Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier

PUBLICUS

AMTLICHES

VERÖFFENT
LICHUNGS
ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE T R IE R Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier

§ 1 Aufgaben

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre an der Hochschule Trier zuständig für die Feststellung der Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges, der auf den geltenden externen Vorgaben basiert.

§ 2 Zusammensetzung

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen besteht aus drei stimmberechtigten und einem beratenden Mitglied und setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre der Hochschule Trier,
- b) dem/der Vizepräsident/in für Forschung/Technologietransfer als ständige Vertretung der unter a) genannten Person,
- zwei Dekanen/Prodekanen bzw.
 Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei verschiedenen Fachbereichen der Hochschule Trier,
- d) zwei Dekanen/Prodekanen bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei weiteren verschiedenen Fachbereichen als ständige Vertretung der beiden unter c) genannten Funktionsträger/innen
- ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Hochschule Trier.

Die unter a) bis d) genannten Funktionsträger/innen sind stimmberechtigt in dem Gremium vertreten, die unter e) genannte Person ist beratend in dem Gremium vertreten.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit
 - a) der unter § 2 a) und b) genannten
 Mitglieder ist an deren Amtszeit als

- Vizepräsident/Vizepräsidentin gekoppelt.
- b) der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder beträgt in der Regel drei Semester.
- c) der unter § 2 e) genannten Funktionseinheit ist unbegrenzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft folgt einem rollierenden System, so dass die Amtszeiten der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder nicht zeitgleich, sondern um ein Semester versetzt enden. Die Reihenfolge der Mitgliedschaft der Dekane/Prodekane bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen erfolgt gemäß folgender Liste: Bauen+Leben und Wirtschaft, Gestaltung und UW/UR, Informatik und UP/UT, Technik und Bauen+Leben, Wirtschaft und Gestaltung usw.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Anzahl der Sitzungen ist abhängig von der Anzahl der zu (re)akkreditierenden Studiengänge.
- (3) Die Sitzungen finden an dem Standort der Hochschule statt, an dem die jeweils zu (re)akkreditierenden Studiengänge durchgeführt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied nach § 2 a) bzw. b).
- (5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen bezüglich der Qualitätsfeststellung werden im Gremium mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Die Entscheidungen werden gemäß § 6 auf Grundlage eines Bewertungskriterienkatalogs getroffen und sind zu dokumentieren gemäß § 7.
- (6) Das Mitglied nach § 2 a) wird durch das Mitglied nach § 2 b) vertreten, wenn das Mitglied nach § 2 a) dem Fachbereich angehört, über dessen Studiengang oder Studiengänge entschieden wird.
- (7) Mitglied/er nach § 2 c) werden durch Mitglied/er nach § 2 d) vertreten, wenn

das/die Mitglieder nach § 2 c) dem/den Fachbereich/en angehören, über dessen/deren Studiengang entschieden wird.

§ 6 Entscheidungsregeln

Entscheidungen, die das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung eines Studiengangs trifft, können lauten:

- Qualität festgestellt: Der Studiengang erfüllt die Qualitätsanforderungen uneingeschränkt.
- (2) Qualität festgestellt mit Weiterentwicklungsempfehlung(en): Der Studiengang erfüllt die Qualitätsanforderungen, jedoch wurden Entwicklungspotentiale erkannt.
- (3) Qualität festgestellt mit Weiterentwicklungsauflage(n): Es wurden Mängel in der Erfüllung der Qualitätsanforderungen festgestellt, die jedoch innerhalb einer angemessenen Zeit behebbar sind.
- (4) Eine Kombination aus (2) und (3).
- (5) Qualität nicht festgestellt: Es wurden erhebliche Mängel in der Erfüllung der Qualitätsanforderungen festgestellt, die voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar sind.

§ 7 Protokoll (Niederschrift)

- (1) Jedes Verfahren zur internen (Re)Akkreditierung eines Studiengangs ist anhand des hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges in der jeweils gültigen Fassung zu protokollieren.
- (2) Die Erfüllung der einzelnen Qualitätsanforderungen ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Die im Rahmen des (Re)Akkreditierungsverfahrens geführten Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Studierenden sind ebenfalls zu protokollieren.
- (4) Die abschließende (Re)Akkreditierungsentscheidung gemäß § 6 ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Weiterentwicklungsauflagen und die Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

(6) Vorbehaltlich der auf Rechtsgrundlage (Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018, § 18 in Verbindung mit § 29) basierenden Erfordernis wird das Protokoll um eine Anlage - in Form eines komprimierten Ergebnisberichts - erweitert und im Protokoll als "Freigegeben zur Veröffentlichung' markiert. Der komprimierte Ergebnisbericht dient der Information der Öffentlichkeit über die Qualität des Studiengangs. Die Veröffentlichung folgt dem Gebot der Datensparsamkeit. Gegenstand und an der Berichterstellung Beteiligte orientieren sich an der Rechtsgrundlage. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der an der Berichterstellung Beteiligten ist nach Zustimmung möglich. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich an den durch Rechtsgrundlage definierten Stellen.

§ 8 Übergangsvorschriften

Die Geschäftsordnung vom 20.01.2017 verliert zum 31.08.2020 ihre Gültigkeit und wird durch die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt. Verfahren der internen (Re)Akkreditierung, die vor dem 31.08.2020 bereits nach § 5 begutachtet wurden, schließen das Verfahren nach den Regelungen der bis dahin gültigen Geschäftsordnung ab.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 25.06.2020 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren der internen (Re)Akkreditierung ab 15.09.2020.

Trier, den 15.09.2020

gez. Prof. Dr. Marc Regier Der Vizepräsident und Vorsitzender